

Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986¹,
nach Einsicht in den Bericht vom 20. Februar 2002² über zolltarifarische
Massnahmen im 2. Halbjahr 2001,
beschliesst:

Art. 1

Es werden genehmigt:

- a. die Änderung vom 10. Januar 2001³ der Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel vom 7. Dezember 1998⁴ (Beilage 1);
- b. die Änderung vom 7. November 2001⁵ der Schlachtviehverordnung vom 7. Dezember 1998⁶ (Beilage 2);

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

11751

1 SR **632.10**
2 BB1 **2002.2172**
3 AS **2001.326**
4 SR **916.112.211**
5 AS **2001.2880**
6 SR **916.341**

**Verordnung
über die Festlegung von Zollansätzen und die Einfuhr
von Saatgetreide, Futtermitteln, Stroh und Waren,
bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen
(Einfuhrverordnung Saatgetreide und Futtermittel)**

Änderung vom 10. Januar 2001

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Einfuhrverordnung Saatgetreide und Futtermittel vom 7. Dezember 1998⁷ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über die Festlegung von Zollansätzen und die Einfuhr von Getreide, Futtermitteln, Stroh und Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen
(Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel)

Art. 2a Zollkontingent Hartweizen

¹ Beim Zollkontingent Nr. 26 (Hartweizen) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.

² Zur Einfuhr von Hartweizen zum Zollkontingentsansatz ist berechtigt, wer über eine Generaleinfuhrbewilligung der Treuhandstelle der Schweizerischen Getreidepflichtlagerhalter (TSG) nach Artikel 8 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982⁸ verfügt.

³ Aus dem zum Zollkontingentsansatz eingeführten Hartweizen müssen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens zu 64 Prozent Mahlprodukte hergestellt werden. Die Mahlprodukte müssen als Kochgriess zur menschlichen Ernährung oder als Dunst zur Herstellung von Teigwaren verwendet werden; der Dunst muss im Durchschnitt eines Kalenderquartals zu mindestens 96 Prozent zur Teigwarenherstellung verwendet werden.

⁴ Die Importeure und alle Abnehmer dürfen zum Zollkontingentsansatz eingeführten Hartweizen nur an Personen weiter liefern, die sich gegenüber der Zollverwaltung zur Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 verpflichtet haben.

⁷ SR 916.112.211

⁸ SR 531

Art. 2b Zollkontingent Brotgetreide

¹ Das Zollkontingent Brotgetreide (Zollkontingent Nr. 27) wird durch Versteigerung zugeteilt.

² Zur Teilnahme an der Versteigerung und zur Einfuhr von Brotgetreide ist berechtigt, wer über eine Generaleinfuhrbewilligung der TSG nach Artikel 8 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982⁹ verfügt.

³ Das Bundesamt kann das Zollkontingent in mehreren Tranchen zeitlich gestaffelt versteigern.

⁴ Der Zollkontingentsanteil pro Bieter oder Bieterin darf höchstens 20 Prozent der jeweils versteigerten Zollkontingentsteilmenge betragen.

⁵ Das Bundesamt bestimmt die Periode, in der das zugeteilte Brotgetreide eingeführt werden kann.

Art. 4 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

^{1bis} Hält ein Verarbeitungsbetrieb die in Artikel 2a Absatz 3 festgelegten Ausbeuten nicht ein, so ist der Zoll auf der Differenz zur Mindestausbeute zu dem im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gültig gewesenen Zollansatz der Tarif-Nr. 1001.1039 nachzuzahlen. Ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, gelangt der höchste der im entsprechenden Kalenderquartal gültig gewesenen Zollansätze zur Anwendung.

^{1ter} Erreicht ein Verarbeitungsbetrieb die in Artikel 2a Absatz 3 festgelegten Ausbeuten aus qualitativen Gründen nicht, so ist der Zoll auf der Differenz zur Mindestausbeute zu dem im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gültig gewesenen Zollansatz der Tarif-Nr. 1101.0031 nachzuzahlen. Ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, gelangt der höchste der im entsprechenden Kalenderquartal gültig gewesenen Zollansätze zur Anwendung.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

10. Januar 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

**Verordnung
über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt
(Schlachtviehverordnung, SV)**

Änderung vom 7. November 2001

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Schlachtviehverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 3

³ Ist die Erfüllung der Inlandleistung für den Importeur aufgrund des fehlenden Inlandangebotes in der Kontingentsperiode 2001 unmöglich, so kann eine Ersatzabgabe geleistet werden. Die Höhe der Abgabe beträgt 4 Franken pro Kilogramm netto ganzes Geflügel und fällt in die allgemeine Bundeskasse.

II

Diese Änderung tritt am 8. November 2001 in Kraft.

7. November 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹⁰ SR 916.341; AS 2001 2091 (Anhang Ziff. 18)